Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 27 (1944)
Heft: 8

Rubrik: Feuilleton

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II.

Vorblick auf die verschiedenen Verhältnisformen zwischen Kirche und Staat.

Zur Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche haben sich bisher drei Rechtssysteme oder kirchenpolitische Systeme entwickelt:

1. Das System der Einheit und Verbindung von Staat und Kirche.

Je nachdem das weltliche oder das religiöse Moment die Führung hat, erscheint diese Einheit als Staatskirchentum z. B. im frühen Mittelalter, in und nach der Reformation, oder aber als Kirchenstaatstum wie im Hochmittelalter. Ueberreste und Nachwirkungen dieses Einheitssystems haben sich erhalten bis auf den heutigen Tag in der Politik der römischen Kurie, die prinzipiell am Kirchenstaatstum festhält, auch im Bekenntnis zum sog. «christlichen Staat», ferner im kirchenpolitischen Programm des Staatschristentums, dessen wahrhaftige Realisierung heute nicht mehr in Frage kommt.

2. Das System der Kirchenhoheit des Staates,

der Staatskirchenhoheit, der Hoheit des Staates über die Kirche, eine Verhältnisordnung, die auf der Linie der Verschiedenheit und Lösung von Staat und Kirche liegt, in der Mitte steht zwischen Einheit und Trennung: der Staat, sofern er liberaler Staat ist, hat das Bestreben, dem kirchenbildenden Trieb innerhalb seiner Grenzen die Möglichkeit freier Entfaltung zu verschaffen. Hier beherrscht er also nicht mehr die gesamte Kirche, insbesondere mischt er sich nicht mehr in innerkirchliche Angelegenheiten, sondern hat eine staatsgewaltsfreie Sphäre geschaffen, damit die Kirchen die volle Möglichkeit und Freiheit haben, sich als das Salz der Erde zu erweisen und auf dem Gebiete der Religion und der Sittlichkeit den Beweis des Geistes und der Kraft zu erbringen. Damit ist nun aber auch das Recht und die Pflicht des Staates gegeben, den Kirchen die Form ihrer öffentlich-rechtlichen Existenz zu bestimmen. Dieses kirchenpolitische System der «Staatshoheit» ist das im allgemeinen heute noch geltende auch in den meisten Schweizerkantonen, wonach die Kirchen als öffentlichrechtliche Körperschaften wohl rechtlich bevorzugt, aber auch einer besonderen Staatsaufsicht (Kantonsaufsicht) unterstellt werden.

3. Trennung von Staat und Kirche.

Bei dieser Verhältnisordnung sind alle Bindungen zwischen Staat und Kirche zerschnitten. Der Staat kümmert sich grundsätzlich nicht um die Kirche; er gewährt ihr keinen besonderen Schutz und übt ihr gegenüber keine besondere Aufsicht. Die Kirchen stehen auf dem Boden des Privatrechts und sind als Privat-Vereine vom Staat (Kanton) unabhängig.

Die letztgenannten kirchenpolitischen Systeme (das der Staatskirchenhoheit und das der Trennung) erfüllen beide die wichtigsten modernen Hauptforderungen, nämlich:

a) die Vermeidung der Einheit von Staat und Kirche,
b) die Garantierung der religiösen Freiheit,
c) die Wahrung der Souveränität des Staates,

das eine mit Kompromissen und mehr oder weniger grossen Zugeständnissen an die Vergangenheit, das andere konsequenter und radikaler. Die Bedeutung der Staatskirchenhoheit einerseits und der Trennung von Staat und Kirche anderseits für die Gegenwart rechtfertigt ihre etwas nähere Betrachtung, der wir uns im folgenden nun zuwenden wollen.

III.

Das System der Staatskirchenhoheit (Staatskirchentum) in seiner Auswirkung und Bedeutung für die Gegenwart.

Dieses kirchenpolitische System, dessen drei wichtigste Forderungen wir soeben kennen gelernt haben, wurde seit 1848 verwirklicht in Deutschland, in der Schweiz und in andern europäischen Staaten und war im letzten Jahrhundert im Begriffe das alleinherrschende zu werden, bis das System der Trennung von Staat und Kirche mit ihm in ernsthafte Konkurrenz trat. Gehen wir aus von den Verhältnissen und der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz.[2] Die Kantone sind in der Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten selbständig, d. h. das Religions- und Kirchenwesen ist auch unter der Bundesverfassung Sache der Kantone geblieben. Der Bund hat also darauf verzichtet, sich zum System der Staatskirchenhoheit oder der Trennung von Staat und Kirche zu bekennen; hingegen hat er in der Bundesverfassung die wichtigsten freiheitlichen Auswirkungen dieser beiden kirchenpolitischen Systeme verbürgt und gegen Störungen geschützt. Der moderne Staat fühlt sich eben nicht mehr dazu berufen, Religion zu treiben; daher proklamiert die Bundesverfassung Glaubens- und Gewissensfreiheit als subjektives öffentliches Recht, das gerichtlich verfolgt werden kann als das Recht des Einzelnen, sich ohne rechtlichen Nachteil zum Glauben oder Unglauben zu bekennen. Freiheit im Glauben und Unglauben, religiöses Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen innerhalb der Rechtsordnung ist durch die Bundesverfassung dem

[2] Vergl. hiezu E. Ruck, «Schweizerisches Staatsrecht», 1933, S. 64—68 und dessen «Verwaltungsrecht» II. Bd. 1938, S. 22—26.

Feuilleton

Ruhe sanft!

Nicht dem Zufall, sondern bestimmten Erfahrungen und Beobachtungen verdanken die folgenden anspruchslosen Ausführungen ihr Entstehen. Es liegt nicht viel an ihrem Sein oder Nichtsein; vielleicht vermögen sie aber doch da und dort das Denk- und das Sprachgewissen aufzurütteln, das nicht selten allzu sanft im bequemen Kissen der Gewohnheit ruht, und dann hätten sie ihren Zweck erfüllt.

Ich habe gewisse landläufige Redensarten im Auge, die ich auf ihre Verwendbarkeit für Freidenker hin prüfen möchte, wobei ich von der Meinung ausgehe, der Freidenker sollte, ohne ein kniffliger Wörteinspalter zu sein, seine Ausdrucksweise von Redewendungen freihalten, die, genauer betrachtet, sinnlos sind oder aus dem religiösen Glaubensgut der christlich-mystischen Vorstellungswelt stammen.

Ich greife aus vielen nur einige heraus, zunächst solche, denen man bei **Todesfällen** immer wieder begegnet, wohlverstanden, auch bei Freidenkern.

RUHE SANFT! Wie oft liest man dieses «Ruhe sanft!» auf den weissen und roten Kranzschleifen! Wie oft wird es von Freunden oder bestellten Sprechern über den Sarg auf der Plattform des Krematoriums, ehe er im «finstern Orkus» verschwindet, oder auf dem Friedhof über das offene Grab, in das der Tote soeben gesenkt wurde, gesprochen! Bei einer Rede ist ein wirkungsvoller Schluss oft schwer zu finden — nebenbei gesagt: ein Grund dafür, dass viele Redner soviel schwatzen, weil sie umsonst nach einem eindrucksvollen Schluss ringen —. Hier hat man ihn: «Und nun, lieber Kollege, lebe wohl, auf ewig wohl! Ruhe sanft!» Vom «Lebe wohl» wird auch zu sprechen sein.

Was ist gegen die sanfte Todesruhe einzuwenden? Einmal das, dass der Tod kein Ruhezustand ist. Der Trost «Er hat jetzt seine Ruhe» (nach den Enttäuschungen und Kümmernissen des Lebens) ist eine Selbsttäuschung; denn dieses Freisein von Not oder Krankheit müsste gespürt werden können, um den Wert einer Erleichterung zu haben. Das Gegenteil von Leben ist nicht Ruhe, sondern Tod. Ruhe ist das Gegenteil von Bewegung, Tätigkeit. Wir ruhen von körperlicher und geistiger Arbeit, vom Wandern, von allen Arten von Anstrengung aus; wir fühlen die wohltätige, erfrischende Wirkung der Ruhe entweder, während wir ihrer pflegen, oder, wenn wir schliefen, nachher. Man hat frische Kräfte gesammelt, man hat das Bedürfnis nach neuer Betätigung; weitere Ruhe würden wir als lästig empfinden, denn wir haben ausgeruht, d. h. fertig geruht, das Ruhebedürfnis ist befriedigt. Man sagt zueinander, ehe man zu Bette geht: «Schlaf wohl!» Das bedeutet so ziemlich dasselbe wie «Ruhe sanft!» Man wünscht dem andern einen gesunden, ungestörten Schlaf, damit er am Morgen frisch und gestärkt wieder erwache. Einen guten Schlaf, eine sanfte Ruhe wünschen heisst also eigentlich nichts anderes als ergiebige Kräftesammlung, als erfreuliche Wirkung des guten Schlafes, der sanften Ruhe, wünschen. Hat es einen Sinn,

Schweizerbürger zugesichert: einmal gegenüber den Glaubensverbänden, insofern der Staat die Möglichkeit des Austrittes aus der Kirche garantiert, sodann aber auch gegenüber der Staatsgewalt, sofern bestimmt wird, dass die Rechtsstellung des Einzelnen im Staate von der Religion oder Konfession unabhängig sein solle. Dieser Gesetzesbestimmung haben auch wir es zu danken, wenn wir hier heute in öffentlicher Versammlung ungestört an gewissen Thesen und Ansprüchen der Religionsgenossenschaften Kritik üben und für die Aufgaben der geistigen Befreiung arbeiten können. Im übrigen übergehe ich nun hier zunächst die wichtigen Folgerungen, die sich für Erziehung, Schule und Unterricht aus dieser Rechtslage ergeben und berühre nur noch die Stellung der grossen Kirchen zu diesem Freiheitsrechte und damit zur Parität. Nach evangelischer Auffassung ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit unbedingt für jeden Staatsbürger anzuerkennen. In der Gewissensfreiheit allein lag ja der Rechtsgrund der Reformation und daher kennt die evangelische Kirche nicht nur ein Recht, sondern geradezu eine Pflicht der kritischen Stellungnahme, der freien Entscheidung in Gewissens- und Glaubenssachen. Die römisch-katholische Kirche hingegen kennt nur den Gewissenszwang; sie will ja herrschen und fordert Unterwerfung. Sie ist dogmatisch intolerant d. h., sie hält und erklärt sich als die allein wahre, «alleinseligmachende» Kirche. Sie will innerhalb der Staatsgrenzen die einzige sein und erklärt das Aufkommen mehrerer Konfessionen im gleichen Staate als ein Uebel. Daher verurteilt denn auch der Syllabus in Nr. 77 bis 79 die allgemeine Gewissens- und Kultusfreiheit geradezu als Wahnsinn. Allerdings für sich selbst, dem Staate gegenüber, beruft sich die römische Kirche mit Vorliebe auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit; aber sie selbst gewährt diese Freiheit weder ihren Angehörigen noch irgendwelchen anderen Bekennerschaften. Nur sie allein hat eben die richtige Auffassung: «Extra ecclesiam nulla salus».

Ich erwähnte schon, wenigstens beiläufig, den staatlichen Schutz und die staatliche Beaufsichtigung der Kirchen. Nun hierüber noch einige Bemerkungen. Der moderne Staat anerkennt nicht mehr eine einzelne bestimmte Kirche als Staatsanstalt, sondern er betrachtet alle oder wenigstens mehrere Kirchen als Anstalten oder Vereine im Staate, je nach ihrer Bedeutung. Aber weil nun die Kirchen besonders einflussreiche Vereine sind, von deren Macht über die Gemüter der Staat einerseits Vorteile erwarten kann, andererseits aber auch Gefahren befürchten muss, sobald staatliche und kirchliche Interessen auseinandergehen, weicht die Kirchenhoheit von der gewöhnlichen Vereinshoheit in zwiefacher Richtung ab: einerseits begünstigt der Staat die anerkannten, «privilegierten» Kirchen gegenüber andern Vereinen; anderseits aber überwacht er sie auch schärfer als andere Verbände. Schutzrecht und Aufsichtsrecht als sich gegenseitig bedingende Massnahmen nimmt er gleichzeitig gegenüber den Kirchen in Anspruch. Den staatlichen Schutz betätigt der Staat z. B. im Strafrecht, im Steuerrecht dadurch, dass er den Kirchen die Besteuerung ihrer Mitglieder gestattet und ihnen im Verwaltungswege hilft die Steuerzahlung zu erzwingen; ferner zeigt sich diese Staatshilfe in gewissen finanziellen Leistungen und in der Garantierung des Kirchenvermögens, ganz besonders auch darin, dass der Staat in seinen Schulen Religionsunterricht im Sinne der kirchlichen Dogmen erteilen lässt und an den Universitäten theologische Fakultäten zur Ausbildung von Geistlichen für die Kirchen einrichtet und unterhält. Ueber all dies hinaus räumt der Staat den Kirchen noch einen besonderen Einfluss ein im öffentlichen Leben nach den verschiedensten Richtungen hin z. B. betr. der Sonntags- und Feiertagsordnung, im Gefängnis- und Militärwesen, bei Feierlichkeiten, kurz und gut durch staatliche Unterstützung der religiösen Wirksamkeit der Kirche, der dann die kirchliche Beteiligung an gewissen Aufgaben der Staatspflege entspricht. Rechtlich wird dadurch den Kirchen, sofern sie als «Landeskirchen» anerkannt sind, eine besondere Stellung eingeräumt: es sind diese Bekennerschaften den andern, privaten Vereinen gegenüber aus dem Gebiete des Privatrechts herausgehoben und, ähnlich wie die politischen Gemeinden und Kommunalverbände, als öffentlich-rechtliche Korporationen, als «Anstalten des öffentlichen Rechts» organisiert und im Genusse aller Vorteile, die mit dieser rechtlichen Vorzugsstellung verbunden sind.

Wird auf diese Weise den Kirchen durch den staatlichen Schutz ein offenkundiger Vorrang vor allen andern Organisationen eingeräumt und ihnen damit Gelegenheit zu besonderer Machtentfaltung im Staate gegeben, so muss nun der Staat gegenüber dieser Vormachtsstellung gewisse Schutzmassregeln treffen, damit die Macht der Glaubensbekennerschaften ihre Schranken nicht überschreite zum Nachteil des Staates. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der staatlichen Aufsicht als ein Schutzmittel des Staates in seinem Interesse, in dem der Kirchenmitglieder, in dem der Parität und des religiösen Friedens. Von der evangelischen Kirche wird diese Aufsicht als Korrelat der Privilegierung ohne weiteres anerkannt. Stärker betroffen fühlt sich dadurch die katholische Kirche. Ihr gegenüber wahrt sich der Staat z. B. ein Einspruchsrecht bei Besetzung kirchlicher Aemter, besonders der Bischofsstühle

---

solche einem Toten zu wünschen? Man stelle sich vor, einem, der binnen einer Stunde noch aus etlichen Gramm Asche besteht, oder der nach etlichen Wochen seiner sanften Ruhe sich in einem Verwesungszustand befindet, der unser Grauen erregte.

Nach solchen Ueberlegungen erkennt man doch gewiss, dass «Ruhe sanft» eine Gefühlsphrase ist, die nur die Gedankenlosigkeit erfinden konnte. Schon aus diesem Grunde wird sie der Freidenker, der auf begriffliche Klarheit hält, vermeiden.

Es ist aber auch möglich, dass ihr die religiöse Vorstellung von der Auferstehung am jüngsten Tage zugrunde liegt, wonach der Tod nur ein langer Schlaf wäre. Man weiss ja, weshalb die katholische Kirche von der Leichenverbrennung nichts wissen will. Umso mehr Grund für den Freidenker, die Phrase «Ruhe sanft!» nicht zu verwenden.

LEBE WOHL! Nicht minder widersinnig ist es, einem Gestorbenen ein «Lebe wohl!» ins Grab oder in die Flamme nachzurufen. Und dieser Widersinn wird dadurch nicht vermindert, dass der Sprecher betont, es sei das **letzte** Lebewohl. Wenn einer eine Reise unternimmt, auswandert, so kann er in der Fremde wohlleben, falls es ihm gut geht; da hat es einen Sinn, beim Abschied diesen Wunsch auszusprechen. Aber dem Knochenüberrest in der Urne oder dem Leichnahm sechs Fuss tief unter der Erde, nein das ist schon kein Leben mehr, weder wohl noch nicht wohl.

Der Gläubige könnte beim Lebewohl-Wunsch an das Leben im Jenseits denken wie beim «Ruhe sanft» ans Erwachen nach dem Todesschlaf zum jüngsten Gericht. Er denkt aber nicht daran; der Ausdruck ist auch bei ihm nichts als Phrase.

Also auch hier: Wer bei dem, was er sagt, auch etwas denkt, ruft einem Toten so wenig «Lebe wohl!» nach, wie er zu einem Blinden sagt «Sieh mal her!» Dies wäre eine Gefühlsroheit, jenes ist Unsinn.

DIE ERDE SEI IHM LEICHT! Wahrhaftig, das habe ich in einer freigeistig sein sollenden Anleitung für Sprecher an Bestattungsfeiern (einem Büchlein nichtschweizerischer Herkunft) gelesen. Nähme man's wörtlich müsste man sagen: He, guter Mann, das Spüren einer grössern oder geringern Last setzt Empfindung, Bewusstsein voraus! Aber diese materielle Auffassung ist ausgeschlossen; man kann diese Redewendung nur religiös verstehen, und wer sie verwendet, ohne religiös zu denken, der ist von seiner Gedankenlosigkeit schwerlich zu heilen.

«Erde» hat in diesem Zusammenhang nämlich den Sinn des irdischen Bösen, der Sündenlast, die der Verstorbene während seines Erdenwallens zusammengebracht und nach dem Tode vor den Richterstuhl Gottes zu schleppen hat. Der Gläubige wünscht also dem Verstorbenen, es möge nur eine geringe Last von Erdenschuld, von Sünde sein, die er bei dem verhängnisvollen Gang auf seine Schultern zu laden habe. Zwar übersieht er, dass er mit diesem Wunsch zu spät ist; denn das Erdenleben ist abgeschlossen, die Sündenbürde beisammen, und der Wunsch hätte nur dann noch etwelchen Sinn, wenn er als Bitte an Gott, der Sündenlast des Verstorbenen nicht